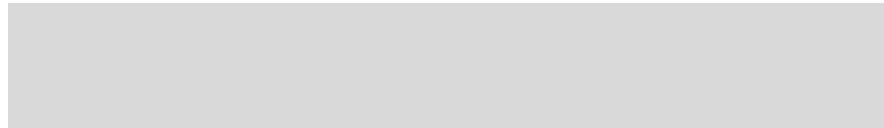


Bundeszförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude Einzelmaßnahmen

Nur als Zuschussvariante möglich

Heizungsförderung - KfW



Heizungsanlage	Grundförderung	Klimageschwindigkeitsbonus ²	Einkommensbonus ³
Solathermische Anlagen	30%	20%	30%
Biomasseheizungen ⁴	30%	20%	30%
Wärmepumpen ¹	30%	20%	30%
Brennstoffzellenheizung	30%	20%	30%
Wasserstofffähige Heizung (Investitionsmehrkosten)	30%	20%	30%
Innovative Heizungstechnik	30%	20%	30%
Gebäudenetzanschluss	30%	20%	30%
Wärmenetzanschluss	30%	20%	30%

¹Effizienzbonus

Sie erhalten den Effizienzbonus von 5% für effiziente, elektrisch angetriebene Wärmepumpen sowie für die anteiligen Kosten für Wärmepumpen bei bivalenten Kombi- und Kompaktgeräten. Voraussetzung ist, dass Sie als Wärmequelle Wasser, das Erdreich oder Abwasser nutzen oder ein natürliches Kältemittel einsetzen.

²Klimageschwindigkeitsbonus

Als selbstnutzender Eigentümer erhalten Sie den Klimageschwindigkeitsbonus, wenn Sie Ihre funktionstüchtige Öl-, Kohle-, Gas-Etagen-, Nachtspeicherheizung oder Ihre mindestens 20 Jahre alte Gasheizung oder Biomasseheizung austauschen und die alte Heizung fachgerecht demontieren und entsorgen wird. Für die Errichtung von Biomasseheizungen wird der Klimageschwindigkeitsbonus nur gewährt, wenn diese mit einer solothermischen Anlage, einer Photovoltaik-Anlage, elektrischen Warmwasserbereitung oder einer Wärmepumpe zur Warmwasserbereitung und/oder Raumheizungsunterstützung kombiniert werden.

³Einkommensbonus

Als selbstnutzende Eigentümerin oder selbstnutzender Eigentümer erhalten Sie den Einkommensbonus, wenn Ihr Haushaltsjahreseinkommen max. 40.000 € beträgt.

⁴Emissionsminderungszuschlag

Sie erhalten den Emissionsminderungszuschlag, wenn Sie Biomasseanlagen errichten, die nachweislich den Emissionsgrenzwert für Staub von 2,5 mg/m³ einhalten. Der Zuschlag wird unabhängig von der Höchstgrenze der förderfähigen Gesamtkosten gewährt und beträgt pauschal 2.500 Euro. **Bitte beachten Sie:** Wenn Sie den Emissionsminderungszuschlag beantragen, reduzieren sich die förderfähigen Gesamtkosten für die Grund- und Bonusförderung um pauschal 2.500 Euro. Die förderfähigen Gesamtkosten müssen nach Abzug mindestens 300 Euro (brutto) betragen.

Voraussichtlich ab August

Einzelmaßnahmen - Bafa

Das förderfähige Mindestinvestitionsvolumen liegt bei 300 Euro brutto. Die **Höchstgrenze** der förderfähigen Ausgaben für energetische Maßnahmen beträgt insgesamt **500 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche**.

Einzelmaßnahme	Grundförderung
Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle	15%
Anlagentechnik (außer Heizung)	15%
Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes	30%
Anschluss an ein Gebäudenetz	30%
Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz	15%
Maßnahmen zur Emissionsminderung von Biomasseheizungen	50%

Baubegleitung

Die Kosten der Baubegleitung durch einen Sachverständigen werden zu **50 Prozent** gefördert.

Die förderfähigen Ausgaben sind gedeckelt auf **5 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche**, insgesamt auf **maximal 20.000 Euro**.

Lieferungs- und Leistungsvertrag

Um einen Antrag stellen zu können, **muss ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag vorliegen, in dem eine aufschiebende oder auflösende Bedingung enthalten ist**. Darin ist mit Ihrem Fachunternehmen vereinbart, dass der Vertrag erst in Kraft tritt, wenn Sie von der KfW eine Förderzusage für Ihr Vorhaben erhalten. Aus dem Vertrag muss sich das voraussichtliche Datum der Umsetzung der beantragten Maßnahme ergeben. Das Datum darf nicht außerhalb des Bewilligungszeitraums liegen.